

Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Groß Kummerfeld

Das Cumerveldhus, das Feuerwehrhaus Willingrade und das Feuerwehrhaus Kleinkummerfeld sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Groß Kummerfeld. Mit Ausnahme der reinen Feuerwehrtrakte dienen die Gebäude der Kulturpflege und der Vereinstätigkeit aller Altersgruppen.

§ 1 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Groß Kummerfeld, vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, in deren Abwesenheit die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung aus. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Bei besonderen Veranstaltungen können die Freiwillige Feuerwehren Groß Kummerfeld, Kleinkummerfeld oder Willingrade durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister um Mithilfe gebeten werden. In diesen Fällen übt die Freiwillige Feuerwehr vertreten durch die jeweilige Wehrführerin oder den jeweiligen Wehrführer, eine von ihr oder ihm Beauftragte oder einen von ihr oder ihm Beauftragten, das Hausrecht neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aus.
- (3) Verstöße sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (bearbeitende Stelle Amt Boostedt-Rickling) zu melden. Personen oder Personengruppen, die diese Ordnung nicht einhalten, können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit oder auf Dauer zu erteilen.

§ 2 Veranstalterinnen und Veranstalter

- (1) Als Benutzerinnen und Benutzer werden zugelassen:
 1. alle Vereine und Verbände der Gemeinde Groß Kummerfeld
 2. alle ortsansässigen zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften,
 3. Einwohnerinnen und Einwohner aus der Gemeinde Groß Kummerfeld für die Durchführung von geschlossenen Veranstaltungen.
- (2) Die Gemeinde stellt einen Zeitplan für die Benutzung auf, an den die Gruppen bzw. Privatpersonen gebunden sind. Wiederkehrende Termine der Vereine, Verbände, Parteien und Wählergemeinschaften (Abs. 1 Nr. 1 und 2) sind vorrangig zu behandeln. Änderungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erteilt.
- (3) Ein Rücktritt des Benutzers ist spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung möglich.
- (4) Wer die Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Benutzungserlaubnis bezieht sich nur auf die beantragten Räume. Die Erlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller kein Recht auf Schadenersatz.

Seite 2

- (5) Für die Nutzung der Räume durch Bürgerinnen und Bürger für die Abhaltung von geschlossenen Veranstaltungen (Abs. 1 Nr. 3) wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltsordnung.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Gemeindehäuser besteht nicht.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Räume dürfen nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Leiterin oder ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor Beschädigungen oder Verunreinigungen zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen.
- (2) Die erforderlichen Schlüssel sind zeitgerecht bei dem Ortbeauftragten abzuholen. Sie dürfen nicht an andere Gruppen und Personen weitergegeben werden.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe (22.00 -7.00 Uhr) sind von den Benutzern die entsprechenden Bestimmungen zu beachten.
- (4) Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (5) Tiere dürfen in die Gebäude grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (6) Der Benutzer darf eigene Dekoration, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit Zustimmung der Verwaltung in die benutzten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde Groß Kummerfeld keine Haftung.
- (7) Die Leiterin oder der Leiter hat dafür zu sorgen, daß während der Veranstaltung
 - (a) die Eingangstüren stets unverschlossen bleiben,
 - (b) das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt,
 - (c) die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,
 - (d) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - (e) Lärm weitgehend verhindert wird,
 - (f) alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden
 - (g) eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt wird, wenn sie oder er den Raum verläßt.
- (8) Nach der Veranstaltung sind
 - (a) die Räume wieder besenrein herzustellen,
 - (b) grobe Verunreinigungen zu entfernen,
 - (c) die Küchen besonders sorgfältig zu reinigen,
 - (d) Licht auszuschalten und elektrische Geräte abzuschalten,
 - (e) die Türen der Räume und die Eingangstüren abzuschließen sowie die Fenster zu schließen.
- (9) Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind der mit der Abnahme beauftragten Person zu melden.

Seite 3

§ 4 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden, die den Besucherinnen und Besuchern der Räume durch Dritte zugefügt werden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung der Räume und Anlagen entstehen.

§ 5 Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen

Fahrzeuge einschließlich Fahrräder sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Parken vor den Ausfahrbereichen der Feuerwehrrhäuser ist verboten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kummerfeld, den 08. Juli 2015

Bürgermeister